

Gemeindeordnung der Stadt Laufenburg

vom 21.11.2025, in Kraft seit: xx.xx.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Grundlagen	3
	§ 1 Begriff, Autonomie	3
	§ 2 Organisation	3
	§ 3 Funktion, Bezeichnung	3
II.	Organe	3
	§ 4 Organe der Einwohnergemeinde	3
	§ 5 Gemeindeversammlung	4
	§ 6 Gemeinderat	4
	§ 7 Kommissionen	5
III.	Politische Rechte und Pflichten	6
	§ 8 Stimmrecht	6
	§ 9 Verfahren	6
	§ 10 Wahlen	6
	§ 11 Wahlbüro	7
IV.	Verschiedene Bestimmungen	7
	§ 12 Publikationsorgan	7
	§ 13 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Laufenburg erlässt - gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 - folgende Gemeindeordnung.

I. Allgemeine Grundlagen

§ 1

Begriff, Autonomie

¹ Die Einwohnergemeinde Laufenburg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Laufenburg ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§ 2

Organisation

Die Einwohnergemeinde Laufenburg untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.

§ 3

Funktion, Bezeichnung

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe

§ 4

Organe der Einwohnergemeinde

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeinderat (Stadtrat)
- d) der Gemeindeammann (Stadtammann)
- e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

§ 5

Gemeinde-
Versammlung

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in Laufenburg wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

²Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

³Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

§ 6

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

²Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³Im speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
- b) Abschluss von Verträgen im Verkehr mit Grundstücken, soweit es sich um Grundstückteile handelt, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken usw.);
- c) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 500'000.00 pro Fall in eigener Kompetenz und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 pro Fall mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
- d) Tausch oder Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens bis zum Betrag von CHF 250'000.00 pro Fall in eigener Kompetenz und den Tausch oder Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens bis zum Betrag von CHF 500'000.00 pro Fall mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
- e) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten sowie den Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur zugunsten und zulasten der Gemeinde;
- f) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- g) Aufnahme von Darlehen, die im Zusammenhang mit vorstehenden Kompetenzen erforderlich ist;
- h) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände;

- i) Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären;
- j) Errichtung eines Geschäfts- und Kompetenzreglementes gemäss § 39 GG.
- k) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG).

⁴ Der Gemeinderat hat jährlich im Rechenschaftsbericht über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte zu orientieren.

⁵ Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für den Erwerb, den Ausbau und die Sanierung von Liegenschaften im Gebiet der Altstadt und der Dorfkernzone Sulz im Rahmen des „Konzeptes Investitionen in Liegenschaften“ (gemäss GV-Beschluss vom 27.11.2015) bis zum Betrag von 3.5 Mio. Franken pro Einzelfall aufzunehmen. Das Konzept ist dabei in allen Teilen einzuhalten.

⁶ Der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen Rechtsgeschäfte über den Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundeigentum, für welche der Gemeinderat in dieser Gemeindeordnung nicht als zuständig erklärt wird.

§ 7

Kommissionen

¹ Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- ~~a) Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;~~
- b) Finanzkommission, bestehend aus drei Mitgliedern;
- c) Wahlbüro, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied;
- d) Steuerkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

² Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- ~~a) Zusätzlich zu den in § 47 und § 48 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben obliegen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung nach § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz;~~
- b) Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderates für den Erwerb von Grundstücken über dem Betrag von CHF 500'000.00 bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 pro Fall;
- c) Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderates für den Tausch und Verkauf von Grundstücken über dem Betrag von CHF 250'000.00 bis zu einem Betrag von CHF 500'000.00 pro Fall;
- d) Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission übernimmt die Funktionen der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde für die Dauer ihrer jeweiligen Amtsperiode.

III. Politische Rechte und Pflichten

§ 8

Stimmrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Laufenburg wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

²Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Gemeindeversammlungen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

³Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

§ 9

Verfahren

Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 10

Wahlen

¹Die folgenden Behörden und Kommissionen werden je auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt:

- a) der Gemeinderat (Stadtrat)
- b) der Gemeindeammann (Stadtammann)
- c) der Vizeammann
- d) die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
- e) das Wahlbüro
- f) die Steuerkommission

²Die periodischen Wahlen werden vom Regierungsrat, die Ersatzwahlen für Gemeinderäte und jene für Kommissionen vom Gemeinderat angeordnet.

§ 11

Wahlbüro

¹Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.

²Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den Gemeindeschreiber oder einen Stellvertreter als Aktuar.

³Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros übernehmen in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzählende.

⁴Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 12

Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in dem durch den Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan.

§ 13

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 2026 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 27. November 2015, sind aufgehoben.

5080 Laufenburg, 2026

STADTRAT LAUFENBURG

Stadtammann

sig. Herbert Weiss

Stadtschreiber I

sig. Marco Waser

Genehmigungsvermerke

1. Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2025
2. Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026
3. Genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am
.....